

Berlin, 22.06.2012

Stellungnahme zum Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (8. GWB-ÄndG)

Die UNITI begrüßt die vorgesehenen Änderungen in den §§ 18-20 GWB grundsätzlich. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen sind dazu geeignet, die mittelständischen Tankstellenunternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und nachhaltig zu sichern. Die UNITI-Mitglieder betreiben mit 4.936 Tankstellen rund 34 Prozent des deutschen Tankstellenmarktes. Mit 3.400 freien Tankstellen verfügen sie über einen Anteil von 66 Prozent an den freien Tankstellen in Deutschland.

Unsere Anmerkungen zu den einzelnen Vorschriften:

1. zu § 20 Abs. 3 Satz 2, zweites Regelbeispiel

Die UNITI begrüßt die Aufhebung der Befristung des Verbots der Preis-Kosten-Schere zum 31.12.2012. In der Begründung des Gesetzesentwurfs wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass diese Vorschrift eine nicht zu unterschätzende positive Vorfeldwirkung in der Mineralölbranche entfaltet, die grundsätzlich dazu geeignet ist, die Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Tankstellenunternehmen zu schützen. Daher unterstützt die UNITI die Aufhebung der Befristung der Preis-Kosten-Schere ausdrücklich.

2. zu § 20 Abs. 3, Satz 2, erstes Regelbeispiel

Die UNITI begrüßt grundsätzlich die Beibehaltung des Verbotes der Untereinstandspreisverkäufe. Allerdings geht die zeitliche Komponente „nicht nur gelegentlich“ an den Realitäten des Tankstellenmarktes vorbei und macht einen Schutz der mittelständischen Wettbewerbsstrukturen gegenüber marktstarken Unternehmen mit Untereinstandspreisstrategien zunichte. Gerade eine nur gelegentliche Untereinstandspreisstrategie kann die Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Mineralölunternehmen schädigen, wenn die Untereinstandspreisverkäufe zu besonders absatzstarken Zeiten durchgeführt werden.

Nach jetziger Rechtsprechung muss ein nicht nur gelegentlicher Untereinstandspreisverkauf über mehrere Wochen anhalten. Dies ist im Tankstellengeschäft meist nicht zu beobachten, sondern vielmehr, dass sich einige Marktteilnehmer gezielt darauf fokussieren, nur an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten Untereinstandspreisverkäufe durchzuführen, dies aber in regelmäßigen Abständen. Die vom Bundeskartellamt durchgeführte Sektoruntersuchung Kraftstoffe hat gezeigt, dass es im Tankstellenmarkt an speziellen Tagen zu bestimmten Zeiten zu besonders hohen Absätzen kommt und andere Verkaufszeiten eher absatzschwach sind. Dadurch ist es einem Unternehmen möglich, mit einer Untereinstandspreisstrategie genau zu diesen Absatzspitzen Untereinstandspreise zu fahren und damit

den Wettbewerb und seine Wettbewerber nachhaltig und dauerhaft zu schädigen. Wir schlagen daher vor, § 20 Abs. 3, Satz 2, erstes Regelbeispiel wie folgt zu ergänzen:

*„Waren oder gewerbliche Leistungen nicht nur gelegentlich **oder mit nur unwesentlichen Auswirkungen auf die Wettbewerbsstrukturen** unter Einstandspreis anbietet oder“*

Dadurch könnte erreicht werden, dass eine immer wiederkehrende kurzfristige Untereinstandspreisstrategie unterbunden wird, die genauso schädlich für den Wettbewerb ist wie eine langanhaltende Untereinstandspreisphase. Nicht die rein zeitliche Komponente ist wesentlich für die Wettbewerbsverzerrung, sondern die mengenmäßige Auswirkung (Absatzvolumen) auf den Wettbewerb. Daher glauben wir, dass unsere Formulierung hier einen Lösungsansatz darstellt.

Es ist auch zu beachten, dass neben dieser gesetzlichen Regelung eine handhabbare Definition für die Ermittlung von Einstandspreisen vom Kartellamt vorgegeben werden muss, um gegen den Untereinstandspreisverkäufer vorgehen zu können. Daher muss hier vom Kartellamt nachgearbeitet werden. Ansonsten bleibt der § 20 des GWB ein stumpfes Schwert.

Eine Ausweitung auf ein Verbot des Verkaufs unter Einstandskosten sehen wir als nicht zielführend. Staatliche Eingriffe in die freie Marktwirtschaft lehnen wir grundsätzlich ab.

Kontaktdaten:

UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e.V.

Jägerstraße 6, 10117 Berlin

Hauptgeschäftsführer

RA Elmar Kühn

T: 030/755414-300

E-Mail: kuehn@uniti.de